

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Juli 2022

Kassenprüfung

Lösungen für typische Probleme

Sportvereine

Endet das Steuerprivileg?

Vereinspraxis

Wie Verein und Vorstand haften

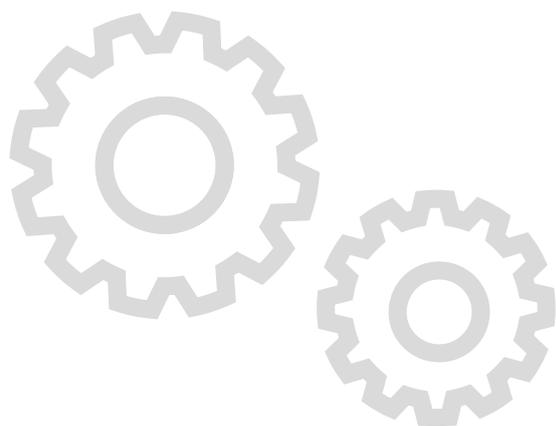


Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Die Kassenprüfung

*Was Sie dazu
wissen sollten*

Seite 04

Endet das Steuerprivileg?

Das Urteil des BFH

Seite 06

Musiknutzung

GEMA nicht vergessen

Seite 07

Update

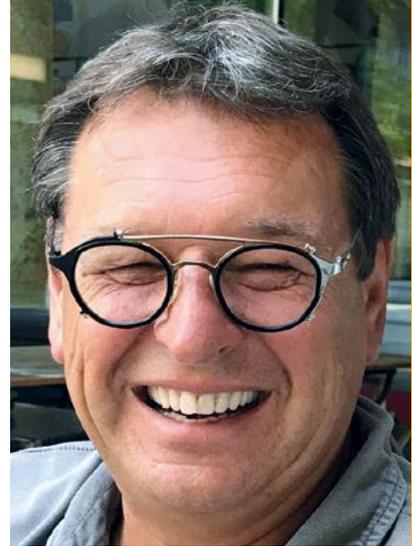
SOS-Kinderdorf

Seite 08

Praxiswissen

*Haftung in Verein,
Verband & Co.*

Seite 09



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Die Kassenprüfung steht an und kein Kassenprüfer ist verfügbar? Für Vorstände und besonders für Schatzmeister ein unguter Zustand, denn was wird dann aus der Entlastung? Das sind Fragen, die uns häufig gestellt werden. Also haben wir für Sie recherchiert und viel Hilfreiches gefunden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Steuerprivileg von Sportvereinen hat bei vielen gemeinnützig Tätigen für Aufregung gesorgt. Die Erkenntnisse unserer Partneranwälte dazu, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer mit vielen tollen Veranstaltungen – und denken Sie dran, dass Musiknutzung in der Öffentlichkeit nicht ohne GEMA-Anmeldung geht. Auch dazu finden Sie Infos bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Die Kassenprüfung

Kassenprüfung, das klingt so schlicht, finden Sie nicht? Nein? Mit dieser Auffassung sind Sie nicht allein, denn das BGB, das sonst so vieles regelt, gibt hierzu keine Auskünfte. Dennoch taucht der Kassenprüfer häufig in der Satzung auf. Wie genau ist die Stellung des Kassenprüfers und was hat er zu tun? Was passiert, wenn der oder die Kassenprüfer zum Jahresabschluss nicht mehr verfügbar sind? Wir klären über das so schlicht klingende Mysterium Kassenprüfung auf.

Die Stellung des Kassenprüfers

Ob eine Kassenprüfung stattfinden soll oder nicht, regelt die Satzung. Das BGB enthält keine Vorschriften, die das Amt des Kassenprüfers oder eine regelmäßige Überprüfung der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Geschäftsführung voraussetzen. Wurde die Satzung also so gestaltet, dass eine Kassenprüfung in bestimmten Abständen zu erfolgen hat, gilt:

- Der Kassenprüfer ist kein Organ des Vereins (außer die Satzung sieht das vor).
- Der Kassenprüfer wird in der Regel von der Mitgliederversammlung berufen.
- Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.
- Der Kassenprüfer kann eine außenstehende Person sein.

Was macht der Kassenprüfer?

Das Ziel der Kassenprüfung ist, herauszufinden, ob das Vereinsvermögen ordnungsgemäß vom Vorstand verwaltet wurde.

- Prüfung aller Bargeschäfte und Belege
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einnahmen und Ausgaben
- Prüfung der Mitgliederbeitragszahlungen
- Prüfung der Buchführung
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten

Worin besteht der Sinn?

Der Kassenprüfungsbericht, der vom Kassenprüfer, bzw. den Kassenprüfern erstellt wird, dient der Mitgliederversammlung als mithin wichtigste Informationsquelle, um ihrer Aufgabe, nämlich der Kontrolle des Vorstands, nachzukommen. Der Prüfbericht gibt auch Aufschluss, ob die Vereinsziele gewahrt wurden, ob sparsam, bzw. innerhalb des Haushaltsplans gewirtschaftet wurde und auch, ob die Geschäftsführung ordentlich und nachvollziehbar war.

Auf Basis dessen beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands. Und das ist ein weitreichender Schritt: Die Entlastung des Vorstands bewirkt, dass die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins von der Mitgliederversammlung gebilligt wird, sowie rechtlich gesehen ein Verzicht des Vereins auf etwaige Schadensersatz- und/oder Bereicherungsansprüche gegen den Vorstand.

Typische Problemfälle und Lösungsansätze

1. Die Kassenprüfer fallen aus

Die Schatzmeisterin möchte zu Beginn des neuen Geschäftsjahres mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern einen Termin für die Prüfung verabreden. Dabei stellt sie fest, dass einer der beiden dafür nicht mehr zur Verfügung steht. Was soll sie tun?

Sie sollte die Kassenprüfung vom verbliebenen Kassenprüfer durchführen lassen. Was nicht geschehen darf ist, dass der Vorstand selbst einen Kassenprüfer aussucht und für die Prüfung einsetzt. Und hat auch der noch verbliebene Kassenprüfer das Handtuch geworfen, kann die Kassenprüfung nicht stattfinden! Hierfür könnte die Satzung mit einem „Ersatz-Kassenprüfer“ ausgestattet werden:



Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Letzterer ist zur Prüfung berufen, wenn einer der gewählten Kassenprüfer ausfällt.

2. Es finden sich keine Kandidaten

Immer öfter kommt es vor, dass sich keine Kandidaten oder Kandidatinnen für die Aufgabe des Kassenprüfers finden lassen. Hier können Sie auf mehreren Ebenen eine Lösung suchen:

- Sehen Sie in der Satzung nur so viele Kassenprüfer vor, wie tatsächlich benötigt.
- Machen Sie das Amt des Kassenprüfers attraktiver, indem Sie die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in Aussicht stellen. Legen Sie dies in der Satzung fest: **Den Kassenprüfern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i.S.v. §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.**
- Sollte in der Satzung formuliert sein, dass Kassenprüfer zwingend Mitglied Ihrer Organisation sein müssen, können Sie das bei der nächsten Satzungsüberarbeitung gestrichen werden.
- Ist die Tätigkeit Ihrer Organisation überschaubar, setzen Sie die Anforderungen an einen Kassenprüfer nicht zu hoch an. Gesunder Menschenverstand und ein Auge für Zahlen sind dann schon ausreichend – da müssen keine vertieften Kenntnisse im Vereins- und Steuerrecht oder Buchführung vorliegen.
- Ist die Kassenprüfung komplex, dann sollten Sie überlegen, dieses Amt bspw. einem Steuerberater zu übergeben, damit sich kein „Normalsterblicher“ damit rumschlagen muss.

3. Kassenprüfer ist verreist

Da mittlerweile Sitzungen und Beschlussfassungen virtuell stattfinden können, steht einer „digitalen Kassenprüfung“ nichts im Wege. Zugegebener Weise ist sie etwas umständlich, aber möglich, wenn eine gute Vorbereitung vorausging. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen müssen vom Schatzmeister oder Kassier dafür digital vorgehalten und dem Kassenprüfer zur Verfügung gestellt werden. In einem digitalen Meeting über Zoom oder ähnlichem können Kassenprüfer und Schatzmeister offene Fragen klären und Belege können dann auch über die Kamera gezeigt werden. Auch der Bestand der Barkasse lässt sich gemeinsam in diesem Meeting vor der Kamera feststellen.

4. Könnte man die Kassenprüfung verschieben?

Hierbei gilt: „Was nicht geht, geht eben nicht“. Die Prüfung kann verschoben werden, auch wenn die Satzung eine jährliche Kassenprüfung vorsieht. Ein „einklagbarer“ Anspruch auf die Durchführung der Kassenprüfung ergibt sich daraus nämlich nicht.

5. Entlastung ohne Kassenprüfung?

Die Mitgliederversammlung kann sich auch ohne Kassenprüfungsbericht für die Entlastung des Vorstands aussprechen. Mit diesem Beschluss bringt sie zum Ausdruck, dass sie den Vorstand nicht in Anspruch nehmen wird, also auf Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche verzichtet. Diese Verzichtswirkung kann sich jedoch nur auf das beziehen, was der Mitgliederversammlung bekannt ist.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, die Auswirkungen der beiden möglichen Entlastungsarten zu betrachten: Einzelentlastung und Gesamtentlastung. Ausgehend von einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, kann sich die Mitgliederversammlung entscheiden, ob der Vorstand „einzeln“ oder „gesamt“ entlastet wird. Wird gesamt entlastet, kann das (Fehl-)Verhalten einzelner dabei nicht berücksichtigt werden. Besonders dann, wenn keine Kassenprüfung stattfinden konnte.

Ganz praktisch gesehen kann es also sein, dass bei einem Vorstand, der aus Vorsitzendem, Schriftführer und Schatzmeister besteht, die Tätigkeiten der ersten beiden vollkommen tadellos waren. Der Schatzmeister hingegen war offensichtlich nicht so ordentlich bei seiner Amtsführung. Es ist aufgefallen, dass er beispielsweise Rechnungen zu spät bezahlt hat und dadurch Mahngebühren zu Lasten des Vereins entstanden sind. Würde gesamt entlastet, wäre der Schatzmeister fein raus, obwohl die Arbeit nicht mängelfrei war. Würde dem Vorstand die Entlastung gesamt verweigert, würden die redlichen Vorstandsmitglieder mit dem Schatzmeister „bestraft“, obwohl ihre Arbeit ordentlich war. Das vermeidet die Einzel-Entlastung. In dem Fall hätte eine entfallene Kassenprüfung direkte Auswirkungen auf die Entlastung des Schatzmeisters. Zwar kann die Entlastung erteilt werden, hat jedoch keine umfassende Verzichtswirkung für den Schatzmeister. Die Entlastung sollte insgesamt erst beschlossen werden, wenn alle Kassenprüfungsberichte vorliegen.

Soll eine Gesamt-Entlastung, die sich nebst auf den finanziellen Bereich auch auf die weitere Geschäftsführung des Vorstands bezieht, kann im Protokoll alternativ wie folgt formuliert werden:

Die Entlastung wird vorbehaltlich der positiven Feststellung durch die Kassenprüfer erteilt.

In diesem Fall müssten dann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine „vorbehaltlose“ Entlastung erteilt werden.

Droht Sportvereinen das Ende des Steuerprivilegs?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Steuerfreiheit bestimmter Tätigkeiten von Sportvereinen geändert. Diese neue Entscheidung (Urteil vom 21.04.2022, Az: V R 48/20) hat Auswirkungen für viele Sportvereine.

In der Entscheidung des BFH ging es um einen Golfverein, der für seine Mitglieder verschiedene Leistungen gegen Entgelt anbot. Dazu gehörten z. B. die Nutzung des Platzes, die Verleihung von Golfbällen, die Durchführung von Golfturnieren, bei denen Startgelder an den Golfverein bezahlt wurden, oder die Überlassung von Caddys.

Der zweite wichtige Sachverhalt in diesem Zusammenhang ist, dass der Golfverein in seiner Satzung vorgesehen hatte, dass im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung bestimmen kann, wer das verbleibende Vermögen erhält.

Das Finanzamt hatte zunächst entschieden, dass das Entgelt, das der Golfverein für die oben benannten Leistungen erhalten hatte, steuerpflichtig ist. Hiergegen klagte der Golfverein und gewann das Verfahren vor dem Finanzgericht. Im Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser nun abschließend entschieden, dass eine Steuerpflicht besteht.

Dies hat folgenden rechtlichen Hintergrund:

Gemeinnützige Vereine sind für bestimmte Tätigkeiten von der Steuerpflicht befreit. Für sportliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sieht § 4 Abs. 1 Nr. 22 b) UStG eine solche Befreiung vor. Dort heißt es:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;“

Gemeinnützige Sportvereine, die also Aktivitäten durchführen, für die sie Teilnehmergebühren erhalten, sind dafür steuerbefreit. Diese Steuerbefreiung trifft also nur auf eine begrenzte Anzahl von Veranstaltungen zu, nämlich diejenigen, für die Teilnehmergebühren anfallen.

Für sonstige Aktivitäten im Sportbereich hatten sich die Sportvereine in der Vergangenheit auf **Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL** berufen. Diese sieht vor, dass alle „in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen er-

bringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, steuerfrei sind. Diese Regelung ist weiter gefasst als die deutsche Regelung und bietet eine größere Steuerfreiheit für gemeinnützige Sportvereine.

In der neuen Entscheidung hat der BFH nun aber – nach einer Entscheidung des EuGH – festgestellt, dass die Regelung der MwStSystRL keine unmittelbare Anwendung finden kann. Denn europäische Richtlinien müssen in das nationale Recht umgesetzt werden und geben dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung einen gewissen Ermessensspielraum. Der deutsche Gesetzgeber hat diese europäische Richtlinie bereits in § 4 Abs. 1 Nr. 22 b) umgesetzt und den Anwendungsbereich für Deutschland wie oben erläutert beschränkt. Damit ist der weitergehende Anwendungsbereich der Richtlinie nicht mehr maßgeblich, sondern allein die nationale Regelung im UStG.

Für den Golfverein kam also nur noch die Steuerfreiheit für die Startgelder in Betracht. Die Startgelder sind als „Teilnehmergebühren“ iSd § 4 Abs. 1 Nr. 22 b) UStG einzuordnen, sodass diese Regelung greifen könnte. Diese Regelung ist aber – wie erläutert – nur auf gemeinnützige Körperschaften anwendbar. Der Golfverein war aber nicht als gemeinnützig einzustufen, weil für den Fall der Auflösung nicht geregelt war, dass das Vermögen einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zufließt. Vielmehr hätte nach der Satzung des Golfvereins die Mitgliederversammlung bestimmen können, dass das Vermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt wird. Damit war nicht sichergestellt, dass der Verein ohne Gewinnstreben und gemeinnützig tätig ist.

Aus der Entscheidung lassen sich also zwei wichtige Erkenntnisse ziehen:

1. Sportvereine werden voraussichtlich Leistungen, die sie an Mitgliedern erbringen, in Zukunft versteuern müssen. Es ist hier abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber dieses Urteil als Anlass dafür sieht, eine Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 22 b) UStG vorzunehmen und den Anwendungsbereich zu erweitern.

2. Die Satzung muss zwingend vorsehen, dass das Vermögen bei Auflösung des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft fließt.

Musiknutzung im Verein

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz GEMA, ist vielen Vorständen, Geschäftsführern und Schatzmeistern schon irgendwie ein Begriff. Aber dass auch Vereine die Musiknutzung dort melden und Nutzungsgebühren entrichten müssen, sorgt bei so manchem für Überraschung. Wofür denn das Ganze?, wird häufig gefragt. Wir klären auf.



Die GEMA vertritt die Interessen von Muskschaffenden, indem sie dafür sorgt, dass deren geistiges Eigentum geschützt wird und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden. Schließlich müssen auch Komponisten, Interpreten, Textdichter und Musikverleger von etwas leben. Wie die GEMA genau funktioniert, wird auf der Website der GEMA anschaulich erklärt.

Wann gilt Meldepflicht?

Wichtigstes Kriterium für die Meldepflicht bei der GEMA ist, dass die Musik öffentlich aufgeführt oder abgespielt wird. Öffentlich bedeutet in diesem Zusammenhang: „Sind Personen anwesend, die nicht unmittelbar zum Familien- und/oder engen Freundeskreis des Veranstalters gehören, handelt es sich um eine öffentliche Wiedergabe von Musik“. Nun könnte man ja sagen, im Verein sind alle eng befreundet, doch damit ist eine Anmeldung bei der GEMA für die Musikwiedergabe bei Vereinsveranstaltungen nicht umgangen.

Um sicher zu gehen, gilt es, alle Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA anzumelden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Kundenkonto eingerichtet ist. Kontoerstellung und Veranstaltungsmeldung erfolgt über [gema.de/musiknutzer](https://www.gema.de/musiknutzer). Die GEMA prüft die gemeldeten Angaben und rechnet nur die lizenzpflichtigen Titel ab.

Rabatt auf Nutzungsgebühr

Viele Dachorganisationen, wie bspw. Verbände oder auch das DEUTSCHE EHRENAMT, haben einen Rahmenvertrag mit der

GEMA abgeschlossen. Vereine, Stiftungen oder GgmbHs die bspw. Mitglied im DEUTSCHEN EHRENAMT sind oder einer anderen Dachorganisation angehören, erhalten auf die Lizenzgebühren bis zu 20 Prozent Nachlass. Der Nachlass wird automatisch bei der Abrechnung abgezogen, weil die Dachorganisationen regelmäßig ihre Mitglieder an die GEMA melden.

Meldung unterlassen?

Für Vereine, die die GEMA umgehen, indem sie Veranstaltungen und Musiknutzung nicht melden, kann es teuer werden. Denn in solchen Fällen ist die GEMA berechtigt einen Kontrollkostenzuschlag zu berechnen, der in der Regel 100% der eigentlichen Lizenzgebühr beträgt. Final wird die Musiknutzung dann doppelt so teuer. Anmelden lohnt sich also!

Und weil immer wieder neue Fragen auftauchen, hat die GEMA auf ihrer Website ein Hilfetool eingerichtet. Dieses erreichen Sie unter www.gema.de/hilfe

Die häufigsten Irrtümer, warum eine GEMA-Anmeldung unterlassen wird:

- Unser Verein ist gemeinnützig
- Wir verlangen keinen Eintritt
- Das ist doch eine Benefizveranstaltung
- Die Komponisten der aufgeführten Werke sind schon seit über 70 Jahren tot

Gestern, Heute, Morgen: Helfen!

Seit mehr als sechs Jahrzehnten ist SOS-Kinderdorf sowohl in Deutschland als auch weltweit tätig, um Kindern ein sicheres Zuhause zu geben und Familien mit vielen unterschiedlichen Angeboten zu unterstützen. Mit dem Jahr 2020 zog die Corona-Pandemie eine grausame Spur durch den Kreis der Schwächsten in unserem Land und SOS-Kinderdorf hat seine Angebote angepasst, um Menschen trotz Lockdown zu erreichen und die sozialen Folgen der Pandemie für Kinder aufzufangen.

Konstante Hilfsangebote

Mit dem Angebot der ambulanten Hilfen konnten im vergangenen Jahr 2.118 Familien unterstützt und junge Erwachsene auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleitet werden. Die Hilfsangebote, wie Beratung, soziale Gruppenarbeit oder der aktive Einsatz von Familienhelfern verbessern das Leben der Betreuten und geben ihnen mehr Selbstvertrauen und Eigenständigkeit. Diese Veränderungen im Kleinen wirken sich positiv auf die Gesellschaft aus und führen Stück für Stück zu mehr Chancengerechtigkeit, weniger Kinderarmut und stärken den sozialen Frieden. Mit den ambulanten Hilfen verfolgt SOS-Kinderdorf die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Ziele für nachhaltige Entwicklung „Keine Armut“, „Hochwertige Bildung“ und „Weniger Ungleichheiten“.

Aktuelle Situation

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei und mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine tat sich ein Höllenschlund auf, der unendlich viel Leid und Not für Millionen Menschen bedeutet. Auch hier ist SOS-Kinderdorf vom ersten Tag dieses Grauens neben anderen Hilfsorganisationen rettend tätig. Im SOS-Kinderdorf Ukraine werden derzeit 492 Familien 1.275 Kindern betreut und darüber hinaus werden Menschen, die sich auf der Flucht befinden, mit Nahrungsmitteln und Be-

darfsgütern versorgt. Auch außerhalb der Ukraine werden geflüchtete Familien auf verschiedenste Weise unterstützt.

„Wir bewundern die Arbeit des SOS-Kinderdorf und daher spenden wir auch jeden Monat einen Teil unseres Umsatzes, damit belastete Familien deutschlandweit ambulante und vor allem flexible Hilfsangebote der Organisation nutzen können.“, sagt Hans Hachinger, Vorstand des DEUTSCHEN EHRENAMT. „Und wir haben größte Hochachtung, wie schnell und umfangreich SOS-Kinderdorf die Hilfe für ukrainische Kinder und Familien hochgefahren hat.“

Seit über 60 Jahren gibt SOS-Kinderdorf Kindern ein sicheres Zuhause. Das politisch und konfessionell unabhängige Sozialwerk engagiert sich auf vielfältige Weise dafür, jungen Menschen einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Zudem unterstützt der SOS-Kinderdorf e.V. als Mitglied des Dachverbandes SOS-Kinderdorf International das SOS-Engagement weltweit und gestaltet es aktiv mit. Das DEUTSCHE EHRENAMT unterstützt die Familienförderung regelmäßig gezielt mit regelmäßigen Spenden.

Mehr Informationen: www.sos-kinderdorf.de/wirkung



Haftung in Verein, Verband & Co. Wo Gefahren lauern

Persönliches Engagement in einem Verein ist wichtig für unsere Gesellschaft. Aber auch bei ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten können Personen oder Sachen zu Schaden kommen. Wer steht nun dafür gerade, wenn Eigentum oder Gesundheit Dritter in Mitleidenschaft gezogen werden, obwohl man doch eigentlich etwas Gutes tun wollte? Vielen wird dieses Problem erst dann bewusst, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen und der Schaden entstanden ist. Dabei droht die Haftung in praktisch allen Bereichen, in denen Vereinsverantwortliche tätig sind. Deshalb ist es wichtig, die Risiken zu kennen, um sie vermeiden zu können.



Die Vertreter- und Repräsentantenhaftung

Natürlich haftet ein Verein nicht für alles und jeden in seinem Umfeld. Das BGB sagt in § 31: „**Der Verein ist für Schäden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Handlung einem Dritten zufügt.**“

Primär sind Verein, Verband, Stiftung oder gGmbH also für ein Fehlverhalten der Vereinsführung (Vorstandschafft) und auch der Mitgliederversammlung verantwortlich, aber auch für Handlungen seiner Vertreter. Verfassungsmäßig berufen sind Vertreter, wenn ihnen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, wie zum Beispiel einem leitenden Angestellten des Vereins oder auch einem Sponsoring-Beauftragten. Die Position muss dabei nicht unbedingt in der Satzung erwähnt sein. Es reicht schon aus, dass der Schadensverursacher den Verein repräsentiert. Aufgrund dieser „Repräsentantenhaftung“ sollten Sie deshalb alle im Namen des Vereins Beauftragten sorgfältig auswählen. Verursachen diese einen Schaden, besteht unter Umständen Haftungsgefahr für Ihre Organisation.

Haftung für Hilfskräfte

Wie sieht es aber aus, wenn die Wirtin der Vereinsgaststätte einem Gast die heiße Suppe in den Schoß kippt oder ein Übungsleiter im Rahmen einer Turnstunde einen Beinbruch verursacht? Ist die Wirtin als Pächterin der Vereinsgaststätte auf eigene Rechnung tätig, haftet sie selbst. Betreibt der Verein die Gaststätte und die heiße Suppe landet im Schoß, weil ein Vereinsmitglied ehrenamtlich kellnert? Hier gilt, dass der Verein für das Verhalten von Hilfskräften unter Umständen zur Haftung herangezogen werden kann, denn der Verein hat als Schuldner Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen, wie dem kellnernden Mitglied, zu verantworten. Ein Verrichtungsgehilfe, wie ein Übungsleiter, kann eine Haftung des Vereins bei der Ausübung der vereinbarten Tätigkeit begründen. Die Haftungsfrage kann immer nur fallspezifisch geklärt werden. Um auf der sicheren Seite zu sein, ist es wichtig, dass der Vorstand vor Beschäftigung des Übungsleiters nachweislich überprüft hat, dass dieser über alle erforderlichen Qualifikationen verfügt.

Haftung nur bei Verschulden & Vereinszusammenhang

Eine Haftung ist auch nur dann begründet, wenn tatsächlich ein Verschulden vorliegt. Dieses kann durch ein unerlaubtes oder rechtswidriges Verhalten verursacht sein, aber auch durch die Unterlassung einer notwendigen Handlung. Ein Beispiel: Der Vereinsvorstand unterlässt es, den Bürgersteig vor dem Vereinsheim trotz gefrierender Nässe zu streuen. Ein vorbeilaufender Fußgänger rutscht aus und verletzt sich durch seinen Sturz am Rücken.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht (§§ 823 ff. BGB).

Darüber hinaus haftet der Verein nur für ein Verschulden seiner Repräsentanten, das im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit oder in Ausübung ihrer Vereinsfunktion entstanden ist. Für die Eskalation im privaten Nachbarschaftsstreits des Vereinsvorsitzenden kann der Verein nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Schreibt dieser jedoch in seiner Funktion als Vorsitzender einen beleidigenden Leserbrief, ist der Vereinszusammenhang gegeben und eine Haftung begründet.

Der Verein haftet für seine **Vertreter und Repräsentanten**, im Besonderen für den Vorstand, die Mitgliederversammlung, Funktionäre, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen.

Für einen Haftungsanspruch muss ein **Verschulden** vorliegen, das auf einer **vorsätzlichen** oder **fahrlässigen** Handlung bzw. Unterlassung beruht.

Die Handlung bzw. Unterlassung muss in **Zusammenhang mit dem Verein** stehen

Absichern, aber wie?

Jeder kennt sie und hat eine Police im Schrank: die Haftpflichtversicherung. Und was für natürliche Personen gilt, gilt auch für Körperschaften aller Art: ohne Haftpflichtversicherungen geht es nicht!

Doch nur mit einer Haftpflichtversicherung, wie im privaten Bereich üblich, ist es nicht getan. Für die optimale Basisabsicherung von Vereinen, Verbänden und weiteren Körperschaften sind drei Versicherungen notwendig. Hier finden Sie Steckbriefe zu den drei wichtigsten Versicherungen.

Die Vereinshaftpflicht-Versicherung

Sie schützt Verein und Vorstand, indem sie Personen- und Sachschäden ersetzt, die bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen. So schützt die Vereinshaftpflicht-Versicherung Verein und Vorstand vor dem möglichen finanziellen Ruin.

Und das sollte sie abdecken:

- **Personenschäden:** durch Verletzung oder Unfälle Dritter, die auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, sowie daraus entstehende Vermögensschäden (bspw. Verdienstaustausch)

- **Mietsachschäden:** z. B. an unbeweglichen Sachen wie gemietete Räume/Gebäude sowie bewegliche Sachen wie z. B. Arbeitsgeräte. Verlust fremder Schlüssel.
- **Haus- und Grundbesitz:** z. B. für Räumlichkeiten und Gebäude, die sie für den Verein nutzen, auch wenn Sie diese vermietet haben und auch, wenn Sie Bauarbeiten durchführen („Bauherrenhaftpflicht“).
- **Internethaftpflicht:** z. B. Schäden durch elektronische Daten, Schäden durch Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren sowie Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
- **Umweltrisiken:** z. B. Schäden, die durch Umwelteinwirkungen wie Feuer oder Schadstoffen entstehen, sowie bei Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz, z. B. Verschmutzung von Gewässern.
- **Auslandsrisiken:** z. B. bei Reisen des Vorstands, Ausflügen von Mitgliedern oder kurzfristig gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (ohne besondere Einschränkungen der Länder)
- **Tätigkeitsschäden:** z. B. Schäden an fremden Sachen durch Reparaturen oder Bearbeitung sowie den dabei benutzen Werkzeugen oder Hilfsmitteln, inklusive Be- und Entladeschäden.
- **Datenschutzrisiken:** z. B. Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch die fehlerhafte Verwendung personenbezogener Daten sowie Schäden aus Diskriminierung.

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung/D&O-Versicherung

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung deckt das finanzielle Risiko der rechtlichen Vertreter des Vereins bei Fehlern bzw. Schäden in der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit. Versichert ist der finanzielle Schaden an Dritten sowie Eigenschäden des Vereins. Dabei wird im Schadenfall sowohl das Vereinsvermögen sowie das Privatvermögen

der Verantwortungsträger geschützt. Die D&O-Versicherung (Directors & Officers) schützt die Organe des Vereins vor der Durchgriffshaftung in das Privatvermögen bei direkter Haftung des Vorstands. Dies ist außerordentlich wichtig, da der Vorstand gesamtschuldnerisch haftet. D.h. bei Fehlern eines einzelnen Vorstands müssen unter Umständen alle Vorstände uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften.

Tipp: Achten Sie darauf, dass hier auch grobe Fahrlässigkeit eingeschlossen ist.

Die Veranstalterhaftpflicht-Versicherung

Der Verein als Veranstalter haftet für Schäden, die während einer Veranstaltung entstehen. Dies kann immense Kosten verursachen. Die Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung deckt das Risiko bei Personen-, Sach- und daraus folgenden Vermögensschäden von Veranstaltungen, die nicht dem Satzungszweck dienen oder aber Dritte, also Besucher anwesend sind. Versichert sind Schäden an Dritten, als auch an allen für den Verein handelnden, gleich ob Mitglied oder im Auftrag des Vereins tätig.

Was bei jeder Versicherung im Leistungskatalog dabei sein sollte:

- Haftungsprüfung
- Übernahme berechtigten Ansprüche Dritter
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter

Last but not least ist es auch sinnvoll, die Deckungssummen unterschiedlicher Angebote zu vergleichen.

Der Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT bietet in einem Paket die drei notwendigen Versicherungen und darüber hinaus ist in diesem Paket noch die Erstberatung zu juristischen und steuerrechtlichen Fragen mit drin. Mehr Informationen zum Schutzbrief finden Sie unter www.deutsches-ehrenamt.de

Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate Juni 2022

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr
Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen
für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.**
erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige
Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und
Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich
gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während
wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und
Verbände bilden.**



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VEREINSFÜHRUNG
Insolvenz als Neubeginn



RECHT
(Freie) Mitarbeiter?



FINANZEN
Alternative Finanzierung

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Adobe Stock
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Freepik

Druck:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE